

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 151.

Sonnabend den 30. Mai.

1868.

Verordnung,

die Ausführung des Finanz-Gesetzes auf die Jahre 1867, 1868 und 1869 betreffend, vom 26. Mai 1868.

Zu Ausführung des Finanz-Gesetzes auf die Jahre 1867, 1868 und 1869 vom heutigen Tage wird hierdurch Folgendes verordnet:
§. 1. Die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbe- und Personalsteuer im Jahre 1867 ist nach den bezüglichen Ausführungs-Verordnungen vom 24. December 1866 (S. 299 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1866) und vom 21. Mai 1867 (S. 127 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1867) erfolgt, wobei es bewendet.

§. 2. In Betreff der **ordentlichen** Grundsteuer für das Jahr 1868 bewendet es bei den in der Verordnung vom 19. Dec. 1867 (S. 592 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1867) §. 1 bestimmten Hebeterminen.

§. 3. Der nach §. 2 unter B. b. des Finanz-Gesetzes vom heutigen Tage zur Erhebung kommende Grundsteuerzuschlag an 1 Pfennig von jeder Steuereinheit ist im Jahre 1868 gleichzeitig mit dem auf den 1. November anstehenden 4. Termin abzuführen, so daß zu diesem Termin überhaupt 3 Pfennige von der Steuereinheit einzuhoben und zu berechnen sind.

§. 4. Im Jahre 1869 sind an Grundsteuer einschließlich des obigen Zuschlages überhaupt **zehn** Pfennige von jeder Steuereinheit zu erheben und zu berechnen, und zwar Drei Pfennige den 1. Februar, Zwei Pfennige den 1. Mai, Zwei Pfennige den 1. August, und Drei Pfennige, einschließlich 1 Pfennigs als Zuschlag, den 1. November.

§. 5. Die Gewerbe- und Personalsteuer in den Jahren 1868 und 1869 ist nebst dem in §. 2 unter B. d. des Finanz-Gesetzes vom heutigen Tage ausgeschriebenen Zuschlage in zwei Terminen, nämlich im Jahre 1868 am 15. **Juni** und 15. **October**, im Jahre 1869 aber am 15. **April** und 15. **October** abzuführen, und zwar an **jedem** dieser Termine mit einem halben Jahresbetrage der **ordentlichen** Steuer und einem Fünftheile des ganzen Jahresbetrages der ordentlichen Steuer (also mit 6 Neugroschen von jedem Thaler, mit 2 Pfennigen von jedem Neugroschen der letzteren) als Zuschlag. Bei Beurtheilung der Steuerpflicht der Contribuenten sind nach §. 4 des Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes vom 24. December 1845 (S. 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) obige Termine zum Anhalt zu nehmen, und es erleidet folglich die Bestimmung §. 42 der Ausführungs-Verordnung vom 23. April 1850 (S. 60 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1850) für die Jahre 1868 und 1869 insoweit Abänderung.

§. 6. Bei Ausstellung von Gewerbesteuer Scheinen an **Ausländer** sind vom Erscheinen gegenwärtiger Verordnung an in den Jahren 1868 und 1869 außer dem ordentlichen Gewerbesteuerfusse (vergl. §. 19 der Ausführungs-Verordnung vom 23. April 1850 S. 47 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) noch **zwei Fünftheile** desselben, sonach 12 Neugroschen von jedem Thaler, 4 Pfennige von jedem Neugroschen der ordentlichen Steuer, als Zuschlag gleichzeitig mit zu erheben, und es ist, daß Solches geschehen, auf dem Gewerbesteuer Scheine mit den Worten:

„Hierüber Thlr. Mgr. Pf. Zuschlag nach dem Gesetze vom 26. Mai 1868 erhalten. N. N. Einnehmer.“
zu bemerken. Auf gleiche Weise ist bei den §. 41 B. und C. des Gesetzes vom 24. December 1845 (S. 329 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1845) erwähnten Ausländern, welche die Gewerbesteuer gegen Quittung der Ortssteuereinnehmer nach Verdiensttagen zu entrichten haben, zu verfahren.

§. 7. Als Vergütung für Erhebung, Ablieferung und Berechnung der §. 3, 4, 5 und 6 gedachten Zuschläge werden von der baaren Einnahme bewilligt: 1) bezüglich der **Grundsteuer** a) ein halbes Procent den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz, b) ein Procent den Mittelstädten und denjenigen kleinen Städten, welche bereits bei der ordentlichen Grundsteuer 2 oder 3 Procent Einnahmegerbühr beziehen, c) ein und ein halbes Procent den sämtlichen übrigen Steuergemeinden des Landes; 2) bezüglich der **Gewerbe- und Personalsteuer** a) ein halbes Procent den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz, b) ein und ein halbes Procent den Mittelstädten (vergl. Beilage C des Gesetzes vom 10. März 1868 S. 183 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1868), der Stadt Waldenburg und nachgenannten Ortschaften: Großburgl im Steuerbezirke Dresden, Hainsberg im Steuerbezirke Dippoldiswalde, St. Michaelis im Steuerbezirke Freiberg, Niederwürschütz im Steuerbezirke Chemnitz, Bodwa, Gainsdorf, Niederpfannenstiel, Niederplanitz, Oberhohndorf, Schedewitz im Steuerbezirke Zwickau, c) zwei und ein halbes Procent den sämtlichen übrigen Steuergemeinden des Landes.

§. 8. Wegen Berechnung der vorgedachten Einnahmegerbühren, ingleichen wegen Anrechnung der Zuschläge auf Einnahme und Ausgabe wird besondere Anordnung durch die Kreissteuerräthe ergehen.

§. 9. Die Aufweisung der Personalsteuer-Quittungen bei Erhebung von Besoldung, Gehalt, Bartegeld, Pension oder sonstigen Bezügen aus öffentlichen Cassen hat im Jahre 1868 in den Monaten August und December, im Jahre 1869 in den Monaten Juni und December stattzufinden.

Dresden, den 26. Mai 1868.

Finanz-Ministerium.
v. Friesen.

v. Brück.

General-Verordnung an sämtliche Kircheninspektionen,

die Einsetzung der Kirchenvorstände betreffend.

An das unterzeichnete Ministerium ist von verschiedenen Seiten die Anfrage gerichtet worden, ob wegen Vornahme der Wahlen von Kirchenvorstehern nach Maßgabe der Kirchenvorstands- und Synodalordnung d. d. 30. März 1868 noch eine besondere Anordnung zu erwarten sei. Diese Frage ist schon durch die Fassung von Punct I. der Verordnung, die Einsetzung der Kirchenvorstände zc. betreffend, vom 30. März d. J. erledigt, indem danach die Kircheninspektionen „unverweilt“ die nöthigen Einleitungen zu den gedachten Wahlen treffen sollen. Um jedoch jeden Zweifel hierüber zu beseitigen, wird den Kircheninspektionen zur Nachachtung hiermit noch ausdrücklich eröffnet, daß sie eine weitere Anordnung wegen der Einsetzung der Kirchenvorstände nicht zu erwarten haben. Vielmehr ist den Vorschriften der angezogenen Verordnung, wo es noch nicht geschehen sein sollte, sofort nachzugehen und auf eine beschleunigte Vornahme der erstmaligen Wahlen der Kirchenvorsteher Bedacht zu nehmen, damit insonderheit auf dem Lande, wenn irgend möglich, noch vor dem Beginn der Ernte die Einsetzung der Kirchenvorstände erfolge.

Dresden, am 25. Mai 1868.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Falkenstein.

Fdr.